

Karl Jacob

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

1. MAI 1927

9. HEFT

Ausbildung zu sozialen Berufen.

Von Dr. Hans Maier, Dresden.

Der Kern des Problems der Ausbildung zu den wohlfahrtspflegerischen Berufen besteht in der Lösung der beiden anscheinend entgegengesetzten Aufgaben: 1. Eine gute Berufsausbildung ist unbedingt erforderlich; 2. wir müssen die Zugangstüren zum sozialen Beruf so weit öffnen, daß alle befähigten und alle Menschen, die mit ernstem Willen in den Dienst der Wohlfahrtspflege treten wollen, den Zugang aus formalen Gründen und infolge der Vorschriften über die Art der Ausbildung nicht verschlossen finden.

Vor Sozialisten glaube ich den ersten Satz, den Gedanken der Qualitätsarbeit, nicht weiter begründen zu brauchen. Wert und Leistungen der Wohlfahrtspflege hängen von der Einsicht und Umsicht ihrer ausführenden Organe ab. Aus dem Gegensatz gegen eine an formalistische Vorschriften gebundene und dadurch, z. T. ungewollt, von Standesvoraussetzungen abhängige Ausbildung erwächst in unseren Reihen leicht eine Ueberschätzung der praktischen Betätigung und der Lebenserfahrung. Aus dem Fehlen theoretischer Kenntnisse und dem Mangel an Beherrschung des gesetzlichen Stoffes droht aber die Gefahr der Zurückdrängung. Zeigt sich doch in mancher Ausschusssitzung, daß sich die richtige Anschauung gegen die dialektisch geschickter vertretene und mit dem gesamten Rüstzeug der Beherrschung des Gesetzes belegte Ablehnung nicht durchzusetzen vermag. Andererseits müssen wir aber auch jener bürgerlichen Denkweise entgegenreten, die sagt: „Was wollt Ihr denn. Steht nicht auch der an einen genauen Ausbildungsgang vorgeschriebene soziale Beruf jedem Bedürftigen offen? Kann nicht jeder befähigte Minderbemittelte Stipendien erhalten, um den vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Weg zurückzulegen?“ Wer selbst an der Bewilligung von Stipendien beteiligt war, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß alle Stipendien zu Ausbildungszwecken einen Wohltätigkeitsanstrich tragen und einen Gnadencharakter besitzen. Gewiß sind Stipendien notwendig und werden immer

zum Ausgleich gegeben werden müssen, aber es gilt vor allem, den Zugangsweg zu dem sozialen Beruf so zu gestalten, daß die Gewährung von Stipendien nicht die einzige Möglichkeit für den Unbemittelten darstellt, diesen Beruf zu ergreifen. Stipendien sollen nur den Ausnahmefall bilden. Schließlich ist zu beachten, daß der einzelne oder die einzelne meist nicht allein steht, sondern Glied einer proletarischen Familie ist, die mit dem rechtzeitigen Verdienste dieses Gliedes rechnet, ein Verdienst, den kein Stipendium ersetzen kann. Es muß deshalb mit der Möglichkeit frühzeitiger wirtschaftlicher Selbständigkeit die Ergreifung des sozialen Berufs verbunden werden können. In der auch in der „Arbeiterwohlfahrt“ behandelten Auseinandersetzung*) zwischen Anna von Gierke und Genossin Wachenheim fragt A. v. G. in einer Erwiderung in der „Sozialen Arbeit“: „Steht denn gute Ausbildung in einem Gegensatz zu der Forderung nach freier Bahn für den Tüchtigen?“ In dieser Form ist die Fragestellung falsch. Mit der „freien Bahn für den Tüchtigen“ steht nicht eine gute Ausbildung, aber eine vorgeschriebene Ausbildung im Widerspruch!

Mit dieser Feststellung kommen wir zu der grundlegenden Frage, die übrigens weit über unser spezielles Ausbildungsgebiet hinausgreift. Ist es richtig, Ausbildung, Examen und Beruf in den Zwangsweg einzuschnüren, daß ein bestimmter Beruf ein Examen und daß dieses Examen hinwiederum einen bestimmten Ausbildungsgang erfordert? Eine solche Einengung muß abgelehnt werden. Ich verwerfe nicht das Examen, aber dessen Bindung an ins einzelne gehende Voraussetzungen. Ich erinnere an die Forderung unserer Partei auf einem anderen Gebiete. In Preussischen Landtag haben unsere Genossen die Zulassung zum Assessorexamen auch ohne den vorgeschriebenen Ausbildungsgang des juristischen Studiums und des Vorbereitungsdienstes als Referendar gefordert. Gleiches gilt für den wohlfahrtspflegerischen Beruf. Das Examen darf nicht Schlußstein einer Ausbildung, sondern soll ohne vorgeschriebenen Zugang Eingangspforte zu dem Berufe sein. Dies schließt nicht aus, daß eine Methode der Ausbildung als die leichteste und zweckmäßigste angesehen und festgelegt wird. Aber neben diesem regelmäßigen breiten müssen alle anderen Zugänge zu der Eingangspforte des Examens zugelassen werden. Auch an dem Abiturientenexamen können sich Anwärter beteiligen, die sich nicht durch Besuch der neunstufigen höheren Schule, sondern selbständig vorbereitet haben. So soll auch für den sozialen Beruf ein vernünftig ausgestaltetes Examen festgelegt werden, ohne bindende Vorschriften für den Ausbildungsgang und die Zulassung. Das Examen selbst sollte m. E. aus drei Teilen bestehen. Erstens einer Bewährung in praktischer

*) Arbeiterwohlfahrt 1927, S. 81 und 155.

Arbeit. Nicht zur Ausbildung, sondern zum Nachweis ihres Könnens werden die Kandidaten für eine bestimmte Zeit (2—3 Monate) einem sozialen Amt, einer Anstalt zugewiesen, die als solche Prüfungsstellen im einzelnen behördlich bestimmt sind. Es sei an die Analogie des medizinischen Staatsexamens in praktischer klinischer Betätigung erinnert. Nach Abschluß dieser praktischen Betätigung, über deren Bewährung das als Prüfungsstelle zugelassene Amt sich gutachtlich äußert, folgen die schriftlichen Arbeiten, eine mehr theoretische, die zusammenhängende Darstellung eines Arbeitsgebietes, eine praktische, aus den Akten eines Falles die Ergebnisse ziehen. Bei beiden mehrstündigen Arbeiten ist dem Kandidaten das gesamte einschlägige Gesetzesmaterial zugänglich zu machen, denn es kommt nicht auf die wörtliche Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften, sondern auf die Fähigkeit ihrer richtigen Anwendung an. Den Abschluß bildet das mündliche Examen, in dem insbesondere die Beherrschung der in den vorherigen Arbeiten (Praxis und schriftliche Arbeiten) behandelten Stoffe festzustellen ist. Bei dem Examen selbst wird man, ähnlich wie bei der Promotion, den Kandidaten die Wahl eines Hauptgebietes und mehrerer Nebenfächer überlassen können. Durch diese Vorschläge wird auch eine Lösung des Streitiges über die Vorbildung der künftigen Arbeitsnachweisbeamten erzielt. Man wird diesen keine bestimmte Vor- und Ausbildung vorschreiben, aber ihre Zulassung von einem Examen wie dem oben dargestellten abhängig machen, das eine Bewährung in der praktischen Arbeit eines Arbeitsnachweises und die beiden aus dem Fachgebiet zu wählenden schriftlichen Arbeiten enthält.

Mit jedem neu vorgeschriebenen Examen ist eine Tragik für die älteren Anwärter verbunden, die bereits in einem anderen Beruf stehen und die Fähigkeit zur Ausübung des an das Examen gebundenen Berufs besitzen, für die aber infolge ihres Alters die Ablegung eines Examens mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Hier bestehen keine Bedenken, die Zulassung für eine nicht zu kurz zu bestimmende Uebergangszeit auch ohne ein Examen zuzulassen.

Wenn ich auch ein als Eingangstor zum sozialen Beruf zu bezeichnendes Examen ohne vorgeschriebenen Bildungsgang vorschlage, so ist damit noch nicht gesagt, daß zu diesem Examen nicht ein Zugangsweg als leichtester oder bester zu empfehlen ist. Dieser einfachste Zugang stellt eine Verbindung von praktischer und theoretischer Vorbildung dar. Die praktische Ausbildung gehört an den Anfang der Ausbildungszeit. Vor jede pflegerische Ausbildung empfehle ich eine Vorstufe als Verwaltungslehrling. Unsere Fürsorgerinnen sind zum Teil in der Beherrschung der Bureau- und Aktentechnik wie in der Verwaltungskunde unzureichend vorgebildet. In fortgeschrittenem Alter und bei umfangreichen Fachkenntnissen lernt sich diese Technik immer schwerer. Wenn in jungen Jahren eine Lehrlingszeit in

einer guten — vielleicht auch in einer schlechten, bei der man aus dem Geist des Widerspruchs zuweilen noch mehr lernt — Verwaltung durchgemacht wurde, dann sind die kleinen technischen Dinge so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie später nie mehr Schwierigkeiten machen. Zu der Verwaltungslehrlingszeit, die schon in ganz jungen Jahren (etwa 16) möglich ist, tritt dann die pflegerische Praktikantenzeit. Für die spätere Tätigkeit einer Familien- oder richtiger, um mit Genossin Hellinger zu sprechen*), Einheitsfürsorgerin erscheint uns die sozialhygienische Vorstufe weitaus die zweckmäßigste. Eine volle Krankenschwesterausbildung ist allerdings nicht erforderlich. Die Praktikantenzeit in der Verwaltung und Pflege ist so zu gestalten, daß diese Jahre der Ausbildung möglichst weiten Kreisen wirtschaftlich tragbar sind. Für Pflegepraktikanten sollten die Anstalten als Internate freie Kost und Wohnung gewähren, den Verwaltungsanwärtern und -anwärterinnen ist mindestens ein dem Lohn unserer gewerblichen oder kaufmännischen Lehrlinge entsprechende Vergütung seitens ihrer Verwaltungsstellen zu gewähren. Hinsichtlich des Nutzens einer Verwaltungslehrezeit sei auf die Aussicht verwiesen, daß bei auch verwaltungsmäßig ausreichend ausgebildeten Fürsorgerinnen die unerfreulichen Gegensätze zu ihren männlichen Verwaltungskollegen beseitigt, zum mindesten gemildert werden dürften.

Auf die praktische Vorbildung folgt die theoretische Fortbildung in der sozialen Wohlfahrtsschule. Aufgabe der Schulen ist es, die großen geistigen Klammern zu den praktischen Einzelkenntnissen zu vermitteln. An dieser Stelle sei ein grundsätzliches Wort zu der Ausbildung in den sozialen Wohlfahrtsschulen eingeschaltet. Sie sollen ein dienendes Glied für die Ausbildung künftiger Wohlfahrtsbeamter sein. Als Bildungsanstalten laufen sie wie diese alle Gefahr, in ihrer Ausbildungsarbeit zu sehr einen Selbstzweck zu sehen. Die Schulen dürfen nicht Stätten wissenschaftlicher Lehre oder Forschung sein, sondern müssen ihren Charakter als Zweckausbildungseinrichtungen stets wahren. Ihre Unterrichtsmethoden müssen andere sein als die unserer Hochschulen. Sie sollen ihren Schülern nicht die Befähigung wissenschaftlicher Arbeit vermitteln, sondern sie über die Voraussetzungen und Zusammenhänge ihrer künftigen Arbeit belehren und ihnen Kunde von dem für diese Arbeit notwendigen Handwerkzeug geben. Bei dieser Beschränkung wird auch die Bewältigung des Lehrstoffes in höchstens 1—1½ Jahren möglich sein. Schon aus sozialen Gründen sollten wir uns einer nicht unbedingt erforderlichen Verlängerung der Schulzeit widersetzen. Die Zielsetzung der Schule widerstreitet auch einer Beschränkung auf akademische oder hauptamtliche Lehrkräfte. Gerade der Wechsel zwischen der hauptamtlichen Leitung und ein oder der anderen

*) Arbeiterwohlfahrt 1927, S. 103.

Lehrkraft, die einen bestimmten Einfluß auf die Geistesrichtung der Schule ausüben, und den Praktikern, die in ihren Stunden aus den Ergebnissen ihrer täglichen Berufsarbeit berichten, hat sich als besonders günstig erwiesen. Je enger die theoretische Erörterung des Lehrstoffes an die Praxis anschließt, um so bessere Ergebnisse wird sie erzielen. Mit Freuden erinnere ich mich an Unterrichtsstunden in der Oberklasse einer sozialen Frauenschule, in der allwöchentlich die Aufsätze der letzten Nummer der „Sozialen Praxis“ besprochen wurden. Hinsichtlich der Gliederung des Lehrstoffes kann ich mich auf die ausführliche Behandlung des Genossen Mennicke in seinem Aufsatz „Wirtschaft und Wohlfahrt“ in der Zeitschrift „Die Arbeit“ beziehen. Nach seinem Vorschlag ist sie in allgemeine für alle Schüler obligatorische Lehrstoffe und Sonderfachstunden zu teilen. Als allgemein verbindlichen Lehrstoff möchte ich vorschlagen: staatsbürgerlichen Unterricht, soziologischen Unterricht, Grundzüge der Volkswirtschaft, der Sozialpädagogik und Sozialhygiene. Hierzu kommt die Behandlung der grundlegenden einschlägigen Gesetze. Notwendig erscheint mir eine bewußte Klarstellung der Grenzen der Fürsorge. In der Praxis besteht eine gewisse Gefahr, daß die Fürsorgerin vielfach glaubt, mit fürsorgerischen Maßnahmen alle Notstände beseitigen zu können. Deshalb müssen in der Ausbildung die soziologischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge aller Notstände klargelegt werden. Im übrigen sollen sich die Schulen vor allem Spezialistentum hüten. Spezialkenntnisse werden unschwer aus der Praxis der täglichen Arbeit gewonnen. Gesetzeskenntnis erfordert nicht das Auswendigwissen aller Bestimmungen und Fristen, es genügt zu wissen, wo die einschlägigen Bestimmungen zu finden sind. Aus Gründen einer einheitlichen Ausbildung wende ich mich auch gegen Dreiteilung, sei es bei den Voraussetzungen der Zulassung oder der Anerkennung im Examen. Dieses methodische Hilfsmittel der Stoffteilung darf nicht den der Erfassung der Zusammenhänge dienenden einheitlichen Behandlungsstoff künstlich zerreißen. Einheitlichkeit der Ausbildung gilt auch gegenüber dem Plane Anna v. Gierkes, die Wohlfahrtspflegerinnen, Kindergärtnerinnen usw. mit einfacher Fachbildung einer oberen Klasse von Wohlfahrtspflegerinnen und Jugendleiterinnen mit dem Abitur gegenüberstellt. Einheitlichkeit in der Ausbildung erscheint mir auch mit Rücksicht auf das Ziel notwendig, das ich in der Familien- oder Einheitsfürsorge erblicke. Alle Gründe für eine Spezialfürsorge ruhen in dem nicht ausgesprochenen, vielfach auch den Befürwortern gar nicht bewußten Motiv, daß die Fürsorgerin nicht Mittelpunkt der ausübenden Fürsorge, sondern die bloße Gehilfin irgendeiner Fürsorgestelle sein soll.

Bei allem, was ich hier zu der Ausbildung sage, bleibt es aber bei dem eingangs ausgeführten Grundsatz, daß diese regelmäßige Form der Ausbildung nur den leichtesten und einfachsten Zugangsweg zu dem Examen darstellt, daß es aber neben dieser

breiten Landstraße noch zahlreiche Feldwege zu diesem Ziele gibt. In den Brörterungen über Ausbildungswesen, insbesondere auf der grundlegenden Konferenz im Herbst 1926 in Thale wird stets mit Recht betont, daß es weniger auf das Wissen als auf den Geist sozialer Verbundenheit und das solidarische Verpflichtungsgefühl ankomme. In diesem Sinne haben die weltanschaulich stark gebundenen, auf religiöser Seite die Diakone, Diakonissinnen und katholischen Schwestern, auf unserer Seite, die weltanschaulich sozialistisch durchdrungenen Menschen viel vor denen voraus, die eine Schule nur als Zugang zu einem künftigen Beruf besuchen, zu einem Beruf, der ihnen Versorgung sichert, ohne daß sie gerade sich zu dieser Lebensarbeit im wahrsten Sinne berufen fühlen. Wenn aber die Gesinnung sozialer Verbundenheit und sozialer Verpflichtung sich mit Kenntnissen des einzelnen wie mit Einsicht in die Zusammenhänge des ganzen Arbeitsgebiets vereint, wenn Gesinnung und Kenntnisse von dem zielbewußten Willen begleitet werden, der Hemmnisse der Arbeit überwindet oder zu umgehen versteht, dann kann im kleinen von dem „berufenen“ Sozialbeamten wie der „berufenen“ Wohlfahrtspflegerin eine Höchstleistung in der Arbeit vollbracht werden, für die das schöne Wort gilt, das Lehmann in seinem Leben des Freiherrn von Stein als das Wesen des großen Verwaltungsbeamten und Politikers kennzeichnet: „das Vergangene wissen, das Gegenwärtige wollen, das Zukünftige ahnen, in diesem Dreigestirn der Gaben vollendet sich das Schicksal derer, welche die Geschicke der Völker bestimmen“.

Kleinrentnerfürsorge — Kleinrentner- versorgung.

- A. Uebersichtsreferat über den gegenwärtigen Stand der Fürsorge.
- B. Kritisches zu den Bestrebungen auf Schaffung eines Rentner-
versorgungsgesetzes.

Von Gottlob Binder.

A.

In der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und in den dazu erlassenen Reichsgrundsätzen ist die Fürsorge für Kleinrentner grundsätzlich in den organischen Aufbau unserer Fürsorgegesetzgebung einbezogen. Da diese Einbeziehung nicht ohne Widerstände erfolgt sind, sind den Sozial- und Kleinrentnern in den Reichsgrundsätzen Vergünstigungen in bezug auf Arbeitseinkommen, Anrechnung von Zuwendungen Dritter, Verpfändung von Vermögensteilen, Erstattung erhaltener Unterstützungen aus dem Nachlaß und dgl. eingeräumt worden. Ferner wurde den Fürsorgeverbänden auferlegt, die Richtsätze für die Unterstützungen für diese Gruppen um ein Viertel gegenüber der allgemeinen Fürsorge zu erhöhen. Die Durchführung dieser Bestimmungen liegt in

der Hand der Fürsorgeverbände, die, von Einzelfällen abgesehen, eine durchaus befriedigende Praxis gestalteten. Jedenfalls kann gesagt werden, daß mit der sinnvollen Anwendung der Reichsgrundsätze allmählich eine sichere, brauchbare Grundlage für die Fürsorgearbeit entstand, die sowohl den Interessen der Betreuten als denen der Fürsorgeträger dient. Mit dem Erlaß der Aufwertungsgesetze ist dann für die Kleinrentner eine weitere Vergünstigung geschaffen worden; Einnahmen aus Aufwertungen, die den Jahresbetrag von 270 Mk. nicht übersteigen, dürfen bei der Bemessung der Unterstützungen nicht angerechnet werden. Gegen diese Bestimmungen wurden zwar aus den Kreisen der Fürsorgepraktiker starke Bedenken geltend gemacht, aber die Gesetzgeber setzten sich mit einer erstaunlichen Unbekümmertheit über diese Bedenken hinweg. Verständlich wird die Haltung der Parlamentsmehrheit nur im Hinblick auf die den Kleinrentnern bei den Wahlen gemachten Versprechungen, die einzulösen nun Schwierigkeiten bereiteten. Deshalb der Versuch mit solchen Mitteln, die jeder vernünftigen Fürsorgegesetzgebung zuwiderlaufen, die Unzufriedenheit in den Reihen der Inflationsopfer zu dämpfen. Ein Versuch, die den Kapitalkleinrentnern gewährten Vergünstigungen nun auch auf die Sozialrentner auszudehnen (Novelle zur RFV. vom 12. August 1925) kam nicht zur Durchführung. Es blieb bei den bestehenden materiellen Bestimmungen, nur einige formelle Aenderungen traten ein.

Inzwischen vorgenommene Erhebungen bestätigen die eingangs gemachten Ausführungen, daß zum mindesten in den Städten eine leidlich befriedigende, teilweise sogar eine qualitativ gute Fürsorgearbeit geleistet wird. Gewiß weisen die Richtsätze erhebliche Unterschiede auf (20 Mk. für Alleinstehende und 30 Mk. für Ehepaare, gegen 50 und 70 Mk. monatlich in anderen Fürsorgeverbänden), Unterschiede, die in den örtlichen Kosten der Lebenshaltung nicht begründet sind. Aber die Richtsätze umfassen nicht die gesamten Fürsorgeleistungen, vielfach werden daneben noch besondere Unterstützungen für Miete, Hausbrand, Kleidung, ärztliche Versorgung und dgl. gewährt. Aus dem Ergebnis der Erhebung ist also ein sicheres Bild über die Qualität der Fürsorge nicht zu gewinnen, mithin auch nicht ein Bild des zu maßlosen Kritiken an den Fürsorgeträgern allgemein berechtigt, wenn auch in Einzelfällen ungenügende Leistungen nicht bestritten werden sollen.

Die Agitation zur Aenderung der Fürsorgegesetze kam aber nicht zur Ruhe. Der Deutsche Rentnerbund fordert nach wie vor die Kleinrentnerfürsorge durch ein Rentnerversorgungsgesetz abzulösen und hat der Oeffentlichkeit wiederholt Entwürfe zu einem solchen Gesetz unterbreitet. Bislang stießen die Entwürfe allerdings auf starken Widerstand*). Ihre Fassung war sowohl juristisch wie sachlich unhaltbar, es ist kaum anzunehmen,

*) Vgl. u. a. OBM. Dr. Luppe-Nürnberg in der „Sozialen Praxis“ Nr. 12/1927, Seite 306, der den letzten Entwurf völlig ablehnt.

daß auf der Grundlage dieses Entwurfs ein Rentnerversorgungsgesetz zustande kommt. Aber der Stein ist im Rollen und bei der Einstellung der Rechtsparteien im Reichstag, die den Kleinrentnern gegebene Wahlversprechungen erfüllen müssen, ist mit weiteren gesetzlichen Maßnahmen zu rechnen. So lag dem Reichstag bereits im November v. J. ein Antrag Westarp (Dnat. Vp.) vor, in welchem ein Gesetz gefordert wurde, das den Kleinrentnern neben den von den Fürsorgeverbänden zu leistenden Unterstützungen eine Mindestrente garantieren sollte. Reichsregierung, Reichsrat und ein Reichstagsausschuß sollten die Höhe der Rente, sowie die Zuschläge für Angehörige bestimmen. Bei Prüfung der Bedürftigkeit und bei der Festsetzung der Unterstützungen sollten Arbeitseinkommen in bestimmter Höhe und der Wert der eigenen Wohnung auf eigenem Grundstück unberücksichtigt bleiben. Auch ein Rückgriff auf vorhandenes Vermögen sollte unterbleiben. Dieser Antrag enthält also schon einige der Forderungen, wie sie in dem jetzt vom Reichstag gefaßten Beschluß (siehe weiter unten) enthalten sind. Auch in den Einzelstaaten sind verschiedene Versuche gemacht worden, die Kleinrentnerfürsorge umzugestalten, bzw. auf die Reichsregierung einzuwirken, daß sie umgestaltet wird, so in Thüringen, in Baden und Preußen. Und schließlich wurde im Reichstag im Februar d. J. ein Antrag Dr. Lüders (Dem.) eingebracht, in dem die Reichsregierung ersucht wird, baldigst den Entwurf eines Rentnerversorgungsgesetzes vorzulegen. Den Kleinrentnern soll ein **R e c h t s a n s p r u c h** auf laufende Rente gegeben werden, die so zu bemessen ist, daß neben dem Existenzminimum ein **K u l t u r m i n i m u m** berücksichtigt wird. In gleicher Richtung bewegt sich der letzte Entwurf eines Gesetzes, den der Deutsche Rentnerbund herausgebracht hat.

Zu der mitunter recht lauten Agitation in Versammlungen und Zeitungen, von den Parlamentstribünen und in Parlamentsausschüssen kamen Einwirkungen auf die Reichs- und Länderregierungen. So wird im „Rentner“ (März 1927) über einen Empfang von Vertretern der Rentner beim Reichsarbeitsminister berichtet, bei dem die Rentnerfürsorge und Versorgung eingehend erörtert wurde. Der Reichsarbeitsminister hat zwar eine persönliche Stellungnahme zu einem Versorgungsgesetz abgelehnt, aber zugesagt, alles zu tun, „um Härten in der Kleinrentnerfürsorge zu beseitigen“. In Aussicht genommen sei eine Aenderung des § 15 der Reichsgrundsätze im Sinne weiterer Vergünstigungen für Kleinrentner. Den Höhepunkt erreichte die Propaganda für ein Rentnerversorgungsgesetz bei den Beratungen des Haushaltsplanes 1927 im Reichstag. Der Haushaltsausschuß, der Rechtsausschuß und das Plerum beschäftigte sich mit der Angelegenheit. In frischer Erinnerung sind die gewundenen Erklärungen des deutschnationalen Reichsjustizministers Hergt, von denen selbst die Rechtspresse nur in Ueberschriften wie „Hergt s p r i c h t über die Aufwertung“, Notiz nehmen konnte, ohne einen positiven Inhalt der Ausführungen wiedergeben

zu können. Bei den eingehenden Erörterungen der Kleinrentnerfürsorge im Reichstag wurden die Fürsorgeträger zum Teil sehr scharf angegriffen und die Forderung erhoben, Reichsmittel bereitzustellen, um dadurch zu schärferen Maßnahmen gegen Länder und Gemeinden zugunsten der Kleinrentner zu gelangen. Frau Dr. Lüders bedauerte, daß dem Reichsarbeitsminister die Macht fehle, die Durchführung der Richtlinien von den Ländern zu erzwingen, sie sprach mit dem ihr eigenen Temperament von „bettelhaften Abschlagszahlungen für verlorene Hunderttausende und Millionen“ und machte sich damit auch die unklaren Vorstellungen zu eigen, die ständig in den Kreisen der Kleinrentner spuken. Aufwertung, Schadenersatz, Versorgung und Fürsorge wird dauernd bunt durcheinander gemengt. Nach diesen Erörterungen gab schließlich der Reichsarbeitsminister folgende Erklärungen ab:

„Es sind dann auch beträchtliche, ja schwere Anklagen gegen Träger der Wohlfahrtsfürsorge wegen der Behandlung der Kleinrentner erhoben worden. Das Reichsarbeitsministerium kann von sich aus natürlich die Kompetenzen der Länder nicht ändern; im Gegenteil, wir müssen sie respektieren. Eine Abstellung solcher Klagen ist immerhin in gewissem Umfang möglich durch die Bereitstellung weiterer Geldmittel des Reiches. Die Anwendung weiterer Geldmittel durch das Reich für die Wohlfahrtspflege der Gemeinden würde zur Folge haben können und hoffentlich auch haben, daß gewisse Härten bei der Behandlung der Kleinrentner beseitigt werden. Ich hoffe, daß aus einer weiteren Zuwendung von Reichsmitteln an die Gemeinden sich auch eine Erhöhung der Unterstützungssätze für die Kleinrentner ermöglichen lassen wird.“

Die Tendenz der Erklärung geht dahin, durch Bereitstellung von Reichsmitteln, die über die Länder an die Gemeinden gehen sollen, die Kleinrentnerfürsorge zu verbessern. Wenn diese Mittel, und zwar in erheblichem Umfang im Wege eines vernünftigen Finanzausgleichs an die Gemeinden gelangten und diese in die Lage versetzt würden, die Fürsorgeetats allgemein besser auszustatten, könnte das Vorgehen nur begrüßt werden. Diese Absicht haben aber weder die Reichsregierung noch die Regierungsparteien. Sie glauben vielmehr mit der Bereitstellung von 25 Millionen Mark ihrer Pflicht zu genügen, und zwar soll diese Summe nur zugunsten der Kleinrentner Verwendung finden. An andere ebenso wertvolle Schichten der Bevölkerung, die infolge der schweren Wirtschaftskrise auf das entsetzlichste leiden, haben die Rechtsparteien nicht gedacht. Aber selbst die bereitgestellte Summe ist ein Danaergeschenk sowohl für die Kleinrentner, wie für die Fürsorgeverbände. Das ergibt sich mit eindeutiger Klarheit aus dem Antrag der Regierungsparteien (eingebracht von den Frauen Dr. Matz, Müller-Otfried und Teusch), der inzwischen mit einigen Änderungen trotz

der schärfsten Kritik, die er in Fachkreisen erfahren habe, zum Beschluß erhoben wurde*). Der Beschluß lautet:

„Für die Verwendung der Mittel, die im Haushalt des Reichsarbeitsministeriums für Zwecke der Kleinrentnerfürsorge bereitgestellt sind, gelten folgende Grundsätze:

I. Die Mittel werden an die Länder nach der Zahl der in den einzelnen Ländern vorhandenen Kleinrentner verteilt. Die Länder haben vier Fünftel des auf sie entfallenden Betrages als Zuschüsse an die Bezirksfürsorgeverbände für die Durchführung der Kleinrentnerfürsorge zu verwenden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der von den Bezirksfürsorgeverbänden im März 1927 laufend unterstützten Kleinrentner (ohne Gleichgestellte). Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß der Bezirksfürsorgeverband folgende Verpflichtungen übernimmt:

1. Neun Zehntel des ihm überwiesenen Zuschusses sind für zusätzliche Unterstützungen an Kleinrentner zu verwenden. Es genügt der Nachweis, daß der Gesamtaufwand des Fürsorgeverbandes für laufende Unterstützungen in der Kleinrentnerfürsorge gegenüber dem Monat März 1927 um einen entsprechenden Betrag gestiegen ist. Die Zuschüsse sind namentlich für Kleinrentner zu verwenden, die durch die Geldentwertung besonders schwere Vermögensverluste erlitten haben.

Ein Zehntel des Zuschusses verbleibt dem Bezirksfürsorgeverband zur freien Verfügung.

2. Ansprüche auf Rückerstattung von Fürsorgeleistungen dürfen weder gegen die Kleinrentner oder ihre Angehörigen, noch nach ihrem Tode gegen ihre Erben geltend gemacht werden. Eine Verpfändung von Vermögenswerten darf von den Kleinrentnern nicht verlangt werden. Verpfändungen, die in der Vergangenheit vorgenommen worden sind, sind rückgängig zu machen.

3. Bei der Festsetzung der Fürsorgeleistungen bleiben unberücksichtigt:

- a) Zuwendungen Dritter, insbesondere Verwandter, die nicht auf Grund gesetzlicher Unterhaltungspflicht gewährt werden und das Anderthalbfache des für den Fürsorgeverband bestimmten Unterstützungsrichtsatzes für Kleinrentner nicht übersteigen;
- b) ein etwaiges Arbeitseinkommen bis zum Anderthalbfachen des für den Fürsorgeverband bestimmten Unterstützungsrichtsatzes für Kleinrentner. Als Arbeitseinkommen gilt auch die Untervermietung möblierter Zimmer;
- c) der Wert der eigenen Wohnung auf eigenem Grundstück.

II. Ein Fünftel des Betrages ist von den Ländern für Zuschüsse an Bezirksfürsorgeverbände zu benutzen, die durch Aufwendungen

*) Siehe auch Heft 7/1927, Seite 2/3, und Heft 8/1927, Seite 249.

für die Kleinrentnerfürsorge unverhältnismäßig stark belastet werden. Für die Verwendung der Zuschüsse durch die Bezirksfürsorgeverbände gelten die Bestimmungen unter I.

III. Die Bezirksfürsorgeverbände sind verpflichtet, über die ordnungsmäßige Verwendung der ihnen überwiesenen Mittel nach einem besonderen, vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung bestimmten Muster Rechenschaft zu legen. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen übersenden der Reichsarbeitsverwaltung Zusammenstellungen der Abrechnungsübersichten. Das Nähere bestimmt der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung. Er kann die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel durch besondere Beauftragte bei den Bezirksfürsorgeverbänden nachprüfen lassen.

Wenn die Regierungsparteien der Auffassung sind, daß sie mit Annahme dieser Richtlinien die Kleinrentnerkreise befriedigen könnten, so dürfte ein Blick in die Presse und in die Versammlungen des Rentnerbundes sie bald eines anderen belehren. Die neueste Tat der Reichsregierung und der hinter ihr stehenden Parteien hat in den Rentnerkreisen einmütige, ja entrüstete Ablehnung erfahren. Und mit Recht. Es ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt. Jetzt wird noch lauter nach dem Versorgungsgesetz verlangt, zumal in den Richtlinien starke Konzessionen an den Versorgungsgedanken enthalten sind. Auch der Hauptausschuß des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ hat sofort bei Bekanntwerden des Antrages, vor seiner parlamentarischen Behandlung, auf einer besonderen Tagung dazu Stellung genommen und die Richtlinien als völlig ungeeignet bezeichnet. In seinem Beschluß weist er auf die schweren Enttäuschungen hin, die bei den Kleinrentnern eintreten werden und sagt weiter, daß die Richtlinien dem geltenden Fürsorgerecht widersprechen und ihrer finanziellen Auswirkungen wegen für die Gemeinden unannehmbar seien. Der Hauptausschuß kam zu dem Ergebnis, daß, nachdem die Dinge sich soweit entwickelt hätten, die Vorarbeiten für ein Rentnerversorgungsgesetz in Angriff genommen werden müßten.

Aber auch diese Stellungnahme hat die Haltung der Regierungsparteien nicht zu ändern vermocht. Unter Ablehnung eines Antrages Schroeder (SPD.), der eine Altersversorgung verlangte, nahm der neunte Reichstagsausschuß die Vorlage an und faßte gleichzeitig eine EntschlieÙung, nach der die Regierung eine Denkschrift über Möglichkeiten und Inhalt eines Rentnerversorgungsgesetzes vorlegen soll. Den Ländern und Gemeinden ist damit die geradezu unlösbare Aufgabe zugewiesen, Fürsorge- und Versorgungsprinzipien miteinander zu vereinigen, ohne daß ihnen die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Jugendschutz im Strafgesetzentwurf.

Von Stadtrat Walter Friedländer, Berlin.

Nachdem die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen im Jugendgerichtsgesetz umfassend geregelt worden war, hat der neue Entwurf des Strafgesetzbuches, wie in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben wird, davon abgesehen, das Jugendgerichtsgesetz mit in das kommende Strafgesetzbuch wieder hineinzuarbeiten. Dieser Gedanke erscheint auch richtig, weil das Jugendgerichtsgesetz als ein für Jugendliche bestimmtes „Erziehungsgesetz“ die allgemeine strafrechtliche Idee mit Notwendigkeit zurückstellen muß. So sehr das Jugendgerichtsgesetz sich als Vorläufer und Pionier einer allgemeinen Strafrechtsreform erwiesen hat, bleibt doch eine besondere Behandlung und ein besonderes Verfahren gegen Jugendliche, die mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen, erwünscht. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des neuen Entwurfs enthalten keine grundsätzlichen Neuerungen gegenüber dem Jugendgerichtsgesetz, wenn auch einzelne Verbesserungen in dem Entwurf enthalten sind, die zu einer geringfügigen Umgestaltung des Jugendgerichtsgesetzes führen werden. In dieser Hinsicht darf auf die demnächst erscheinende Denkschrift der Vereinigung sozialdemokratischer Juristen zur Strafrechtsreform verwiesen werden, die dem Kieler Parteitag vorgelegt werden wird*).

Hier soll nun die Frage erörtert werden, ob der vorliegende Entwurf den Schutz von Kindern und Minderjährigen gegen Rechtsverletzungen in ausreichendem Maße sichert. Es kann hierbei auf die Frage der richterlichen Strafzumessung nicht näher eingegangen werden, die in den letzten Monaten, besonders in mehreren deutschen Großstädten die Oeffentlichkeit stark beschäftigt hat, als in verschiedenen Prozessen wegen schwerer Kindesmißhandlungen gegen Eltern und Stiefeltern auf außerordentlich geringe Strafen, zum Teil sogar niedrige Geldstrafen erkannt wurde, obwohl vielfache brutale Schädigungen der Kinder offensichtlich waren.

Der Strafgesetzentwurf stellt für den Jugendschutz jetzt vier Altersstufen auf. Zunächst werden Kinder bis zum 14. Jahre am weitestgehenden geschützt; alsdann ergreift eine zweite Stufe des Jugendschutzes die Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren, so bei der Verführung, dem Schutz gegen unzüchtige Schriften, gegen Verabreichung geistiger Getränke und Tabakwaren. Als dritte Stufe erstreckt sich der Jugendschutz auf „Jugendliche“ im engeren Sinne, die auch im Entwurf ebenso wie im

*) Vgl. Landgerichtsdirektor Francke, Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und der Jugendschutz, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 17. Jahrg., Nr. 9, S. 209.

Jugendgerichtsgesetz als die zwischen 14 und 18 Jahren stehenden Personen bezeichnet werden, und zwar für Körperverletzung, Blutschande, verschiedene Unzuchtsverbrechen, Ausschicken zum Betteln, Kuppelei und Kinderhandel. In einigen Fällen erstreckt sich der Jugendschutz darüber hinaus auf alle Minderjährigen, also bis zum 21. Jahre, nämlich bei der Unzucht mit Abkömmlingen, Unzucht zwischen Männern, der Entziehung aus der elterlichen Gewalt und der Verleitung zum Schuldenmachen. Neben diesen Bestimmungen, die ausdrücklich von dem Alter der geschützten Person sprechen, sind noch manche andere Bestimmungen von Bedeutung für den Jugendschutz, auf die aber im Rahmen dieser Uebersicht nicht näher eingegangen werden kann.

Ein Ueberblick über die im „Besonderen Teile“ des Entwurfs enthaltenen strafbaren Handlungen läßt folgende Bestimmungen als für den Jugendschutz besonders bedeutsam erkennen:*)

Die „Kindestötung“ wird in § 225 mit Gefängnis und in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bedroht. Wegen Kindestötung wird eine Mutter bestraft, die ihr Kind in der Geburt oder nach der Geburt tötet. Im Gegensatz zum geltenden Recht dehnt der Entwurf diese Bestimmung auch auf die eheliche Mutter aus, ein Gedanke, der aus sozialen Gründen gutgeheißen werden muß, weil nach den Erfahrungen oftmals auch eine eheliche Mutter aus seelischer oder wirtschaftlicher Verzweiflung in ihrer schweren Stunde diesen furchtbaren Schritt tut.

Die „Abtreibung“ wird im Entwurf sowohl an der Mutter wie an den sonst Beteiligten mit Gefängnis bestraft, die gewerbmäßige, ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommene mit Zuchthaus bedroht. Der Entwurf ist hierin den zahlreichen Reformvorschlägen auf Strafflosigkeit für die sachgemäß vorgenommene Abtreibung nicht gefolgt. Erfreulicherweise sieht er wenigstens vor, daß bei versuchter Abtreibung das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen kann, auch wenn der Versuch mit tauglichen Mitteln erfolgte.

Von großer Bedeutung für den Jugendschutz sind die Bestimmungen über Körperverletzung und Mißhandlung von Kindern, Jugendlichen und Wehrlosen. Die geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden hier übernommen, so daß Eltern, Vormünder, Pflegeeltern, die an Kindern, Jugendlichen oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlosen, die ihrer Fürsorge oder Obhut unterstehen oder ihrem Hausstande angehören oder ihrer Gewalt von dem Erziehungsberechtigten überlassen sind, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft werden, wenn sie die genannten Schutz-

*) Vgl. die Vorschläge der „Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“ von RA. Dr. Margarete Berent, Zentralblatt für Jugendrecht, 18. Jahrg., Nr. 10, S. 261.

bedürftigen grausam oder in der Absicht, sie zu quälen, körperlich verletzen oder mißhandeln. Der Entwurf sieht aber für besonders schwere Fälle nunmehr Zuchthaus bis zu 5 Jahren vor; diese erhebliche Verschärfung der Strafdrohung läßt eine nachhaltige Wirkung erhoffen.

Wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Mißhandlungen ist durch diese Bestimmung allein aber noch nicht gesichert. Es wird in der Praxis in zahlreichen Fällen außerordentlich schwer sein festzustellen, daß eine solche Mißhandlung „grausam“ oder „in der Absicht zu quälen“ verübt worden ist, wobei nach der Begründung unter Quälen die Verursachung von länger dauernden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen gemeint ist. Die Absicht zu quälen liegt also nur dann vor, wenn dem Täter daran gelegen war, gerade diesen Erfolg zu erreichen. Unter die strenge Strafdrohung der genannten Bestimmung werden deshalb für die Praxis nur verhältnismäßig wenige Kindesmißhandlungen fallen. Für die Jugendfürsorge kommt es viel stärker darauf an, die im Leben außerordentlich häufigen brutalen oder ständig wiederkehrenden Mißhandlungen und übermäßigen Züchtigungen sowie die groben Vernachlässigungen von Kindern zu erfassen, die die körperliche und vor allen Dingen geistige Entwicklung der Kinder schwer gefährden und nach dem gegenwärtigen Recht, aber auch nach dem Entwurf nicht genügend erfaßt werden. Francke hat in der vorgenannten Abhandlung mit Recht darauf hingewiesen, daß durch diese im täglichen Leben häufigen Züchtigungen die Kinder vielfach scheu, verlogen und trotzig gemacht werden, und daß sie nicht selten der Ausgangspunkt für jugendliche Entgleisungen sind, die die ganze spätere Entwicklung des Kindes verhängnisvoll beeinträchtigen. Es ist ihm auch darin durchaus zuzustimmen, daß ein wirksamer Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen gegen Mißhandlungen erfordert, daß die Verfolgung schwerer Mißhandlungen unabhängig von dem Verlangen des gesetzlichen Vertreters erfolgt und nicht auf den Weg der Privatklage verwiesen werden darf. Es ist in der Tat nicht zu verstehen, daß der Entwurf vorsieht, daß eine rohe Mißhandlung eines Tieres unabhängig von dem Verlangen des Interessenten bestraft wird, während die Mißhandlung von Kindern und Jugendlichen auch nach dem Entwurf nur auf Verlangen des Verletzten bzw. des gesetzlichen Vertreters erfaßt werden soll. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen darf nicht geringer geachtet werden als der Tierschutz. Es ist deshalb eine Aenderung des Entwurfs dringend dahin zu verlangen, daß die Verfolgung von Mißhandlungen von Kindern und Jugendlichen auch unabhängig von einem Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgen muß, zum mindesten aber, daß auch das zuständige Jugendamt ein Antragsrecht erhält, das bisher nicht berücksichtigt worden ist. Bei der Festsetzung des Tatbestandes der Körperverletzung sind ferner nach zwei Richtungen hin die Erfahrungen der Jugendfürsorge nicht berücksichtigt worden. Zunächst ist außer

acht gelassen, daß ebenso wie die körperlichen Verletzungen auch seelische Mißhandlungen, wie sie insbesondere vorehelichen und unehelichen Kindern auch heute noch in zahlreichen Fällen zustoßen, unter Strafe gestellt werden müßten. Alsdann ist in dem Entwurf keinerlei Vorschrift enthalten, die eine Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft durch Ueberanstrengung und Ausnutzung schützt, obwohl die Reichsverfassung einen solchen Schutz der Jugend gegen Ausbeutung in Artikel 122 der Reichsverfassung proklamiert hat. Der Entwurf des Schweizer Strafgesetzbuches vom Jahre 1918 hatte in seinem Artikel 119 folgende Bestimmung vorgesehen:

„Wer die körperlichen und die geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pflégelings aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit so überanstrengt, daß dessen Gesundheit gefährdet oder schwer geschädigt wird, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.“

Diese Vorschrift kann als Vorbild für eine entsprechende Regelung im neuen Entwurf gelten.

Der Schutz der Jugend gegen Sittlichkeitsverbrechen wird im Entwurf in Erweiterung des geltenden Rechts ausführlich geregelt. Unter „Unzucht“ wird hierbei nach der Begründung nur die Vornahme beischlafähnlicher Handlungen verstanden, was gerade für den Kinder- und Jugendschutz unzureichend erscheint, weil auch nach der bisherigen Rechtsprechung eine schwerwiegende Verletzung der kindlichen Unberührtheit durch andere unerlaubte Eingriffe erfolgen kann, die sich nicht als beischlafähnliche Handlungen darstellen. Die Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft und, wenn das Kind infolge dieser Unzuchthandlung mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt worden ist, sogar mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus. Die Blutschande, d. i. der Beischlaf mit Verwandten absteigender Linie, wird an dem Älteren mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, an dem Jüngeren mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Die gleiche Gefängnisstrafe ist angedroht für die Blutschande zwischen Geschwistern und Verschwägerten. Jugendliche, die zur Blutschande verführt worden sind, sollen straffrei sein. Unzucht mit minderjährigen Verwandten absteigender Linie ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht. Auch für Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger ist auf Unzucht mit den ihnen anvertrauten Kindern Zuchthaus bis zu 5 Jahren gesetzt. Dieselbe Strafe wird für Geistliche, Lehrer und Erzieher für Unzucht mit ihren Schülern oder Zöglingen angedroht. Noch höhere Zuchthausstrafe, bis zu 10 Jahren, wird auf Unzucht gesetzt, die Beamte oder Angestellte von Behörden, Verwahrungsanstalten, Erziehungs- und Besserungsanstalten mit den dort untergebrachten Frauen oder Mädchen treiben. Die Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren zum

Beischlaf ist mit Gefängnis bedroht, wird aber nur mit Zustimmung der Verführten verfolgt. Die Nötigung einer Frau zum außerehelichen Beischlaf unter Mißbrauch ihrer Abhängigkeit infolge eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, die in der Praxis häufig auch gerade für Jugendliche verhängnisvoll wird, ist mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bedroht, wird aber gleichfalls nur mit Zustimmung des verführten Mädchens verfolgt. Die Unzucht zwischen Männern soll mit Gefängnis bestraft werden. Wenn ein Erwachsener einen männlichen Jugendlichen zur Unzucht verführt oder die Unzucht gewerbsmäßig oder unter Mißbrauch einer durch Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit treibt, ist Gefängnis nicht unter 6 Monaten, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren angedroht. Auch hier ist zu sagen, daß es ungenügend erscheint, daß solcher Mißbrauch des jugendlichen Körpers nach dem Entwurf nur bestraft werden kann, wenn hierbei beischlafähnliche Handlungen vorgenommen sind. Unabhängig von der Frage, ob die Betätigung der Homosexualität und vollends lediglich der Verkehr zwischen Männern überhaupt als strafbar angesehen werden soll, wird hier ein Schutz der Jugendlichen in jedem Falle erwünscht sein, weil — besonders in den Großstädten — die erwachsenen Männer, die Jugendliche an sich locken und sie eine Zeit lang für die Teilnahme an unzüchtigen Handlungen aushalten, eine schwere Gefahr für die ganze spätere Entwicklung der Jugendlichen bilden und sie in zahlreichen Fällen zur Verwahrlosung führen. Daher erscheint — wie auch im Schweizer Strafrechtsentwurf von 1918 — der Schutz der Jugendlichen gegen eine Verführung zur Unzucht durch Erwachsene geboten. (Vgl. Francke a. a. O. S. 211.) Bedenklich scheint, daß in den Fällen der homosexuellen Unzucht der Jugendliche nicht für straffrei erklärt ist, wie dies bei der Blutschande vorgesehen ist. Der Jugendliche müßte, soweit er verführt worden ist, von Strafe frei bleiben.

Der Schutz der Jugend gegen unzüchtige Bilder und Darstellungen, der anlässlich des Gesetzes für Schund und Schmutz vielfach erörtert worden ist, wird im Entwurf dadurch gesichert, daß mit Gefängnisstrafe bedroht wird, wer eine Schrift, Abbildung oder andere Darstellung, die unzüchtig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuleiten, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet, überläßt oder vorführt. Diese Strafbestimmungen verschärfen noch das geltende Recht und erscheinen als ausreichender Schutz gegen unzüchtige Schriften und Abbildungen.

Die Verkuppelung von Abkömmlingen, Pflegekindern, Schülern und Zöglingen wird an den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten als schwere Kuppelei mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Als Ausnahme ist die Duldung des Beischlafs zwischen Verlobten vorgesehen. Kuppelei an Jugendlichen unter

18 Jahren ist als schwere Kuppelei mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht. Kuppelei an Jugendlichen, die aus Eigennutz erfolgt, wird in jedem Falle mit Gefängnis bestraft. Wer Jugendliche unter 18 Jahren gewerbsmäßig der Unzucht zuführt oder diese Zuführung erleichtert oder sie zur Auswanderung veranlaßt unter Verheimlichung dieser Absicht, sie zur Unzucht zu führen, soll mit Zuchthaus bestraft werden; der Entwurf bezeichnet dieses Verbrechen ausdrücklich als „Frauen- und Kinderhandel“, so daß hier ausnahmsweise Mädchen bis zu 18 Jahren als Kinder bezeichnet werden.

Unter den Bestimmungen des Entwurfs, die gegen Verbrechen gegen Ehe und Familie schützen sollen, wird die Entziehung eines Minderjährigen gegenüber dem Träger der Personensorge, also in der Regel den Eltern, mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Die Tat wird aber nur mit Zustimmung des Verletzten (Eltern, Vormund) verfolgt und wird nicht bestraft, wenn es sich um die Verführung einer Minderjährigen handelt, die dann von dem Täter oder einem der Beteiligten geheiratet wird. Die Strafbestimmungen sind hier gegenüber dem geltenden Recht erheblich verbessert. Die böswillige Entziehung gegenüber der gesetzlichen Unterhaltspflicht, die die Angehörigen der öffentlichen Hilfe anheimfallen läßt, wird im Entwurf als Vergehen mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bedroht, während sie im bisherigen Recht nur als Uebertretung bestraft wird.

Die „Kindesweglegung“, die Verlassung eines Kindes durch den Sorgeverpflichteten, also die Eltern oder Großeltern, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht, die „Kindesunterschlebung“ und ihr Versuch wird gleichfalls mit Gefängnis bestraft, in besonders schweren Fällen sogar mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Unter dem Eigentumsvergehen wird die Verleitung eines Minderjährigen zum Schuldenmachen in Anlehnung an das geltende Recht, aber unter wesentlicher Verschärfung der Strafe mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht, wenn jemand aus Gewissenlosigkeit den Leichtsinn und die Unerfahrenheit eines Minderjährigen zum Schuldenmachen ausbeutet oder solche Schuldforderungen in Kenntnis ihres Ursprungs verwertet. Die Verfolgung ist von der Zustimmung des Verletzten abhängig.

Unter den Bestimmungen über Hehlerei sind Sondervorschriften über Jugendliche nicht aufgenommen worden, obwohl das Gesetz über den Verkehr mit Metallen vom 11. Juni 1923 ein besonderes Verbot über den Erwerb aus der Hand von Minderjährigen enthielt. Mit Rücksicht darauf, daß es sich damals um Schwierigkeiten der Inflationszeit handelte, wird von einer Uebernahme in das neue Strafgesetz abgesehen werden können.

Bei der Bestrafung des Mißbrauchs von Rauschgiften wurde bisher theoretisch nach dem Notgesetz vom 24. Februar 1923

die Verabreichung von geistigen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren bestraft. Der Entwurf will künftig nur noch die Verabreichung von Branntwein schlechthin und in Schankstätten auch von anderen geistigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe ahnden. Auch die Abgabe von Tabakwaren zum eigenen Gebrauch ist nur an Jugendliche unter 16 Jahren in Abwesenheit der Erziehungsberechtigten verboten und in gleicher Weise mit Strafe bedroht.

Endlich wird im dritten Buche des Entwurfs das Ausschicken von Kindern und Jugendlichen zum Betteln sowie das Anhalten oder Dulden des Bettelns mit Arbeitshaus bedroht. Ferner wird vorgesehen, daß die Ausübung der gewohnheitsmäßigen und gewerbsmäßigen Unzucht in Wohnungen, in denen Jugendliche zwischen 4 und 18 Jahren wohnen, durch eine besondere Anordnung der zuständigen Landesbehörde verboten werden kann, wobei ein Verstoß gegen diese Vorschrift dann zur Unterbringung im Arbeitshaus führen kann. Hierzu ist zu sagen, daß diese gesetzliche Bestimmung kaum als ernsthafter Schutz gegen eine Jugendgefährdung angesehen werden kann.

Im allgemeinen bieten die geschilderten Bestimmungen einen hinreichend starken gesetzlichen Schutz, sofern die geforderten Aenderungen berücksichtigt werden, die Rechtsprechung in ausreichendem Maße von diesen Mitteln zum Schutze der Jugend Gebrauch macht und die Jugendfürsorge der Jugendämter in dem notwendigen Umfang weiter entwickelt wird.

U M S C H A U

Prüfung und Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen in Bayern.

Von Lina Ammon, M. d. L., Nürnberg

In Bayern finden die staatlichen Prüfungen für Wohlfahrtspflegerinnen an den staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen statt. Die Termine werden besonders bekanntgegeben. Die Schülerinnen haben folgende Belege zu erbringen:

- a) Das Schlußzeugnis eines Mädchenlyzeums oder einer höheren Mädchenschule oder ein gleichwertiges Zeugnis;
- b) der Nachweis einer weitergehenden Allgemeinbildung oder einer Berufsschulung auf gesundheitspflegerischem, erzieherischem oder wirtschaftlichem Gebiet;
- c) die Bestätigung zweijährigen Besuchs einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule;

d) das Urteil der Schulleitung über die Bewährung der Schülerin in der praktischen Arbeit und über ihre charakterliche und geistige Eignung zur Wohlfahrtspflegerin;

e) eine schriftliche Arbeit der Schülerin aus einem der drei Hauptgebiete der Wohlfahrtspflege (Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege, Wirtschafts- und Berufsfürsorge) im Umfang von mindestens ein und höchstens zwei Druckbogen mit Angabe der benutzten Hilfsmittel;

f) die ehrenamtliche Erklärung der Schülerin, daß die Arbeit von ihr allein herrührt und sie keine anderen als die von ihr angegebenen Hilfsmittel zur Anfertigung der Arbeit benutzt hat.

Die Prüfung besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Die allgemeine Prüfung ist eine mündliche Prüfung. Sie umfaßt folgende Sachgebiete in ihrer Beziehung auf die Wohlfahrtspflege:

- a) Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge,
- b) Psychologie und Pädagogik,
- c) Volkswirtschaft,
- d) öffentliches und privates Recht,
- e) Sozialversicherung und Arbeitsrecht,
- f) Jugendwohlfahrtspflege,
- g) sonstiges öffentliches Fürsorgewesen,
- h) freie Wohlfahrtspflege und Liebestätigkeit.

Die besondere Prüfung umfaßt die oben genannten schriftlichen Arbeiten und eine mündliche Prüfung aus dem Sachgebiet, dem die schriftlichen Arbeiten entnommen wurden.

Der Beginn der Prüfung wird alljährlich im bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben. Für die Bewertung der Leistungen in der Prüfung gelten die Noten I bis V.

Die schriftlichen Arbeiten werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Beurteilung vorgelegt. Die allgemeine Prüfung ist Klassen- oder Gruppenprüfung. Der mündliche Abschnitt der besonderen Prüfung ist Einzelprüfung, ihre Dauer soll 20 Minuten nicht überschreiten. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 Mark, die Zeugnisgebühr 4 Mark. Bedürftigen Schülerinnen kann vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag die Prüfungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin wird von den beteiligten Staatsministerien ausgesprochen. Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist beim Unterrichtsministerium unter Beilage folgender Belege zu stellen:

- a) Geburtsschein,
- b) amtliches Leumundszeugnis,
- c) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) Nachweis einer über das Lehrziel einer sechsklassigen höheren Unterrichtsanstalt hinausgehenden Allgemeinbildung oder Berufsschulung,
- e) Nachweis ausreichender hauswirtschaftlicher Kenntnisse,
- f) Prüfungszeugnis einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule,
- g) Zeugnis über entsprechende Bewährung in einem verbrachten Probejahre.

Voraussetzung für die Gewährung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin ist die Vollendung des 23. Lebensjahres.

Das Probejahr ist in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die Wohlfahrtspflegerinnen-Prüfung abzulegen. Die Anmeldung erfolgt beim Unterrichtsministerium. Ort und Arbeitsfeld des Probejahres sind in der Anmeldung anzugeben. Der Arbeitsleiter begutachtet gegen Ende des Probejahres die berufliche Eignung der Bewerberin. Die beteiligten Staatsministerien können bei Vorliegen besonderer Umstände eine Verlängerung der Probezeit bis zur Dauer eines weiteren Jahres anordnen.

Die beteiligten Staatsministerien können die staatliche Anerkennung unter Einzug des Anerkennungszeugnisses widerrufen, wenn über die Wohlfahrtspflegerin Tatsachen bekannt werden, die sie für die Ausübung ihres Berufs ungeeignet erscheinen lassen.

Die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin kann verliehen werden:

a) Bewerberinnen, die vor Erlaß der einschlägigen amtlichen Vorschriften (10. März 1926) an einer im Jahre 1926 staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule eine abschließende Prüfung bestanden haben und ein Zeugnis über ausreichende Bewährung einer nachfolgenden einjährigen Berufstätigkeit als Wohlfahrtspflegerin vorlegen;

b) ferner bis zum Ablauf des Schuljahres 1927/28 Bewerberinnen, die mindestens fünf Jahre berufsmäßig und in befriedigender Weise in der Wohlfahrtspflege tätig waren, sofern sie sich auch über ausreichende theoretische Kenntnisse ausweisen können.

Die beteiligten Staatsministerien sind das Unterrichtsministerium, das Innenministerium und das Sozialministerium.

Die hier in Betracht kommenden Vorschriften sind im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung Nr. 7 vom 6. April 1926 enthalten.

Für die Ausbildung und staatliche Anerkennung von Gesundheitsfürsorgerinnen gelten besondere Bestimmungen.

Ihre Ausbildung von Gesundheitsfürsorgerinnen der „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Volksgesundheit“ überlassen. Diese veranstaltet mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in jeweils näher festzusetzenden Zeitabschnitten Ausbildungslehrgänge. So findet z. B. ein solcher Lehrgang in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1927 statt. In den ersten drei Monaten des Lehrgangs wird in München Unterricht in Gesundheitsfürsorge, in Berufskunde der Gesundheitsfürsorgerinnen sowie in den für die Gesundheitsfürsorge wichtigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen erteilt. Daneben ist Gelegenheit zur Besichtigung von hygienischen und fürsorgerischen Einrichtungen und zur freiwilligen Erlernung von Kurzschrift und Maschinenschreiben geboten. Die zweite Hälfte des Lehrganges umfaßt praktische Unterweisung während einer eineinhalbmonatigen Tätigkeit in Tuberkulosefürsorgestellen und sonstigen Fürsorgeeinrichtungen sowie eine eineinhalbmonatige Außentätigkeit bei einer Bezirksfürsorgerin. Im Anschluß an den Lehrgang findet eine Prüfung statt. Prüflinge, die die Prüfung bestanden und sich während des Lehrgangs auch in der praktischen Fürsorgetätigkeit bewährt haben, erhalten einen Ausweis über die staatliche Anerkennung als Gesundheitsfürsorgerin.

Für die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang wird gefordert:

1. Der Nachweis eines Lebensalters von mindestens 23½ Jahren;

2. ein behördliches Leumundszeugnis;
3. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der letzten Klasse der Volkshauptschule oder über eine gleichwertige Bildung;
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Wohnortes;
5. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Tauglichkeit zur Gesundheitsfürsorgerin;
6. der Ausweis über die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerin;
7. der Ausweis über die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin.

Die Teilnehmerinnen an dem Ausbildungslehrgang haben für Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen. Die Unterrichtsgebühr beträgt 100 Mark.

Der Prüfungsausschuß besteht aus Aerzten, einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten und einer Fürsorgerin. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.

Die staatliche Gebühr für den Ausweis auf die staatliche Anerkennung beträgt 10 Mark. Bewerberinnen, die die Prüfung nicht bestehen, erhalten diese Staatsgebühr zurückerstattet.

Die staatliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

a) Gesundheitsfürsorge, insbesondere Mutterschafts-, Säuglings-, Kleinkinder-, Tuberkulose- und Krüppelfürsorge, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten;

b) Organisation der öffentlichen Gesundheitsfürsorge;

c) die für die Gesundheitsfürsorge wichtigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen.

Die Prüfung dauert zwei aufeinander folgende Tage. Sie ist mündlich und schriftlich. In der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ihr Urteil über die Kenntnisse und Fähigkeiten der Geprüften in den Noten I bis V zusammenzufassen. Die Gesamtnote für die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach einem bestimmten Schlüssel festgestellt. Die nichtbestandene oder ohne genügende Entschuldigung nichtvollendete Prüfung darf nur einmal, spätestens nach fünf Jahren wiederholt werden.

Weibliche Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie als Gesundheitsfürsorgerinnen mindestens drei Jahre mit Erfolg und einwandfrei tätig waren und daß sie auch ausreichende theoretische Kenntnisse besitzen, kann die staatliche Anerkennung als Gesundheitsfürsorgerin ohne Prüfung erteilt werden, wenn 1. ein dahingehender Antrag vor dem 1. Januar 1930 beim Staatsministerium des Innern gestellt wird und 2. der gutachtlich gehörte Prüfungsausschuß sich dafür ausspricht.

Die staatliche Anerkennung als Gesundheitsfürsorgerin kann vom Staatsministerium des Innern zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die von einer Gesundheitsfürsorgerin verlangt werden müssen, oder wenn die Gesundheitsfürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt oder sich sonst als unzuverlässig erweist.

Die diesbezüglichen amtlichen Vorschriften sind im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung Nr. 20 vom 17. Dezember 1926 enthalten.

Darlehensgewährung als Maßnahme produktiver Fürsorge.

Ein Bericht der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen.

Die Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen*) hat anlässlich der diesjährigen Verwaltungsratssitzung einen interessanten Bericht über ihre Tätigkeit in den ersten drei Jahren ihres Bestehens vorgelegt. Im Jahre 1923 zu dem Zweck gegründet, die Einrichtungen zu stützen und zu fördern, die den durch Krieg und Inflation in Not geratenen Bevölkerungskreisen im Wege der Arbeiterfürsorge zu helfen suchten, hat sich das Arbeitsgebiet der Kreditgemeinschaft nach und nach auf das Gesamtgebiet aller der Maßnahmen erweitert, die darauf abzielen, den in irgendeiner Weise erwerbsbeschränkten — sei es durch körperliche oder geistige Gebrechen, durch Alter oder durch die Erfüllung mütterlicher Pflichten in der Erwerbsarbeit behinderten, sei es erwerbsungewohnten oder dem Erwerbsleben entfremdeten und daher auf dem freien Arbeitsmarkt nicht wettbewerbsfähigen Personen zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen. Neben den Sondereinrichtungen der Erwerbsbeschränktenfürsorge, den Werkstätten für Kriegs- und Unfallbeschädigte und den namentlich in der Inflationszeit zahlreich entstandenen Arbeitsstätten für Kleinrentner und Kleinrentnerinnen, den Heimarbeitsausgebestellen der Frauenerwerbshilfe, den Werkstätten für in Not geratene Künstler und Kunsthandwerker und ähnlichen Einrichtungen sind nach und nach auch die Arbeitseinrichtungen der Blindenanstalten, der Krüppelheime, der Erziehungsheime für schwer erziehbare Jugendliche, sind ferner die Einrichtungen der Wandererfürsorge; die Wanderheime, Asyle und Arbeiterkolonien, sowie schließlich die Uebergangsheime für Straftlassene in die Arbeit der Kreditgemeinschaft einbezogen worden. Mit Recht kann der Leiter der Kreditgemeinschaft, Direktor Becker, in seinem Bericht hervorheben, daß in Deutschland Erwerbsbeschränktenwerkstätten, ganz gleich welcher Art, kaum eingerichtet oder erweitert werden, ohne daß die Mitwirkung der Kreditgemeinschaft nicht nur durch Gewährung von Darlehen, sondern auch durch wirtschaftliche Beratung in Anspruch genommen wird.

Daneben ist schon sehr bald nach Begründung der Kreditgemeinschaft auch damit begonnen worden, Einzeldarlehen auszugeben, um damit kleinsten Existenzen die Möglichkeit der Erhaltung oder des Wiederaufbaues zu schaffen. Auch hier ist der Personenkreis so abgegrenzt, daß nur solche Personen erfasst werden, die entweder durch körperliche oder geistige Gebrechen in der Erwerbstätigkeit beschränkt oder durch Krieg oder Nachkriegsverhältnisse in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt worden sind, die also in irgendeiner Weise bei dem allgemeinen Wettbewerb auf dem Wirtschaftsmarkt gegenüber dem Durchschnitt wesentlich behindert sind. Neben Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, für die vom Reich in erster Linie Mittel zur Verfügung gestellt wurden, sind es vor allem Kleinrentner, Invaliden- und Unfall-

*) Berlin, Monbijouplatz 3.

rentner sowie Flüchtlinge, denen mit Darlehen geholfen werden kann. Nicht zu dem Kreis der von der Kreditgemeinschaft erfaßten Personen gehören dagegen alle die, die lediglich infolge der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse in ihrer Existenz bedroht und gefährdet sind. Zahlreiche Gesuche, die infolge der Kreditnot der letzten Jahre aus den Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden an die Kreditgemeinschaft herangebracht wurden, konnten infolgedessen nicht berücksichtigt werden.

Für das Jahr 1926 ist besonders bemerkenswert, daß die Zahl der Erwerbsbeschränktenwerkstätten sich wesentlich vermehrt hat. Stark zusammengeschrumpft sind nur die Einrichtungen der Frauenerwerbshilfe, die Näh- und Häkelstuben für Kleinrentnerinnen, die Heimarbeit-ausgabestellen u. a., die, von einigen Ausnahmen abgesehen, aus den verschiedensten Gründen als wirtschaftliche Wohlfahrtseinrichtungen nicht konkurrenzfähig geführt werden können. Hervorgehoben wird in dem Bericht die Zunahme der Uebergangsheime für Straftentlassene, die auf dem Gedanken aufgebaut sind, den des freien Lebens völlig entwöhnten Straftentlassenen nicht schutzlos auf die Straße zu setzen, sondern ihn allmählich an die Freiheit und geregelte Arbeit zu gewöhnen und ihm namentlich auch bei der Unterbringung im Erwerbsleben beizustehen.

Insgesamt standen der Kreditgemeinschaft in der Berichtszeit vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1926 an Mitteln 5,6 Millionen Mk. zur Verfügung, die Gesamtsumme der in dieser Zeit ausbezahlten Darlehen beträgt 10,6 Millionen Mk.; zurückgeflossen sind in der gleichen Zeit 5 Millionen Mk. Der zur Verfügung gestellte Betrag hat also in der Berichtszeit fast zweimal ausgegeben werden können. Von den bewilligten Darlehensbeträgen entfallen 4,2 Millionen Mk. auf Organisationsdarlehen, 3,7 Millionen Mk. auf Einzeldarlehen, aus dem Restbetrag von 2¼ Millionen Mk. sind kurzfristige Darlehen an Stadtverwaltungen gegeben worden. Die Gesamtzahl der eingelaufenen Gesuche um Einzeldarlehen betrug in der Berichtszeit 11 186, die der bewilligten Darlehen 5370; von diesen entfallen 4406 mit 2,9 Millionen Mk. auf Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, 417 mit 321 000 Mk. auf Kleinrentner, 547 mit 488 774 Mk. auf sonstige Erwerbsbeschränkte. Die im Einzelfall gewährten Beträge sind ganz verschieden; die Mehrzahl der Darlehen schwankt zwischen 500 und 1500 Mk., doch sind auch Beträge bis zu 10 000 Mk. gewährt worden.

Bemerkenswert ist die Höhe der Rückzahlungen, die für Organisationsdarlehen 983 650 Mk., für Einzeldarlehen 2,1 Millionen Mk. betrug. 1,235 Millionen Mk. sind allein im Jahre 1926 aus Einzeldarlehen zurückgeflossen; zweifellos ein Beweis dafür, daß die Darlehen zum großen Teil ihren produktiven Zweck erfüllt haben.

Die Darlehensanträge werden teils durch die Landes- und Provinzialstellen der Kreditgemeinschaft, teils durch die Bezirks- und Landesfürsorgestellen, teils auch durch die Organisationen der Fürsorgebedürftigen vorbereitet. Die Bewilligung erfolgt durch einen Bewilligungsausschuß, der in kurzen Abständen — etwa alle 10 Tage — zusammentritt und dem auch Vertreter aus den Kreisen der Fürsorgeberechtigten angehören.

Der Bericht der Kreditgemeinschaft zeugt von einer umfassenden Arbeit, die nicht nur dem einzelnen Darlehensempfänger zugute kommt, sondern darüber hinaus durch die ständige Beobachtung des gesamten

Fürsorgegebiets von zentraler-Stelle, die sich daraus ergebenden Anregungen und den Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen an der Fürsorge beteiligten Stellen einen starken Einfluß auf die Entwicklung und Weiterbildung der Fürsorge gewinnt.

D. H.

Zu „Ein Institut für Caritaswissenschaft“.

Wir haben in Heft 7/27 S. 215 mitgeteilt, daß den Schülern des Caritas-Instituts in Freiburg die Caritasbibliothek mit 1000 Bänden und 70 Fachzeitschriften zur Verfügung steht. Der Deutsche Caritasverband bittet uns zu berichtigen, daß es sich bei diesen Zahlen um die Institutsbibliothek handelt, die Bibliothek des Caritasverbandes, die den Mitgliedern daneben zur Verfügung steht, umfaßt 36 000 Bände und 460 laufende Zeitschriften aus allen Gebieten der öffentlichen und privaten Fürsorge. Die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt werden nicht ohne einen gewissen Neid erfahren, mit wieviel reicheren Mitteln die Caritas ihren Anhängern bei der Ausbildung zu helfen vermag, als ihre proletarische Organisation, die nur selten die Gunst der Behörden erfährt.

Zur Frage der Uebertragung jugendamtlicher Aufgaben an Vereine und Einzelpersonen.

Wir lesen in verschiedenen Fachblättern kurz vor Redaktionsschluss zur obengenannten Frage einen Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt auf eine Beschwerde des Ausschusses für Arbeiterwohlfahrt in Reichenbach, der uns merkwürdigerweise nicht zugegangen ist. Wir werden daher erst in der nächsten Nummer den Wortlaut des Erlasses bringen, um dann gleichzeitig zu ihm Stellung zu nehmen.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Der Kinderhort der Arbeiterwohlfahrt Köln.

Ein Versuch mit neuer Erziehung.

Soll in den nachfolgenden Ausführungen auch die Schilderung des pädagogischen Lebens in dem Kölner Kinderhort — also die Fülle von konkreten Einzelheiten, aus denen es sich zusammensetzt — den breiteren Raum einnehmen, so ist es doch, um deren Sinn zu verstehen, unumgänglich notwendig, unsere grundsätzliche Stellungnahme zur Erziehungsfrage zum mindesten kurz zu skizzieren.

Ausgehend von dem soziologischen Gesetz, daß jede Erziehung ein Machtmittel in den Händen der jeweils herrschenden Klasse ist, und in Erkenntnis der Gefahr, die durch die Schule des Bürgertums droht, die den Nachwuchs der Arbeiterbewegung verkümmern läßt, ja, ihn darüber hinaus zum gefügigen Ausbeutungsmaterial des Kapitals macht, kann das Erziehungsziel aller der von der proletarischen Bewegung begründeten und getragenen Erziehungseinrichtungen nie

anders lauten als: Erziehung zum Sozialismus, dem Worte Kants gemäß, daß die Kinder nicht dem gegenwärtigen, sondern dem zukünftig möglich besseren Zustande des menschlichen Geschlechts erzogen werden sollen, d. h. die Forderung des Genossen Max Adler: „Geistige, intellektuelle und willensmäßige Loslösung aus der alten bürgerlichen Welt, Ueberwindung der Ideologie des Privateigentums und des Klassenstaats, Einbürgerung in eine neue Rechts- und Gesellschaftsauffassung, die nicht mehr auf das Privatinteresse, sondern auf das Solidarinteresse gegründet ist“, erhält für die proletarische Erziehung allgemeine Bedeutung.

Sie steht nicht nur dem alten, sondern auch jenem Erziehungsideal entgegen, das jede positive Stellungnahme in den politischen, sozialen, religiösen Fragen usw. ausschließt, das sich als neutral bezeichnet und das uns sowohl im Gewande älterer Arbeitsschulideen als auch Wynekens und der Schulreformer entgegentritt. Ganz abgesehen von der Gefahr, die jeder sogenannten neutralen Erziehung droht, daß sie nämlich sich nicht mit in die Richtung, die zur Zukunft führt, stellt, sondern Hemmschuh der Entwicklung wird, muß sie ohne positive Stellungnahme zu politisch-sozialen Fragen zur seelischen Verkümmerng führen, da sie die Willenseiten des Seelenlebens ganz außer acht läßt. Ihr Grundfehler ist jedoch, daß sie das eigentliche Wesen der Erziehung verkennt. Erziehung ist nicht die allmächtige Schöpferin gesellschaftlicher Entwicklung, sondern nur ein Faktor gesellschaftlichen Seins, der, gleich allen anderen, seinen Inhalt, seine Richtung aus dem Wesen und der Richtung menschlicher Entwicklung erhält. Will Erziehung aber nicht Mittel der Reaktion, sondern Förderin der Zukunftsentwicklung sein, so muß sie Partei ergreifen, muß sich in den Dienst der Bewegung stellen, die den zukünftig möglich besseren Zustand der menschlichen Gesellschaft erstrebt, muß sie als neuer Bundesgenosse in die Reihe der darum kämpfenden Sozialisten eintreten. Die klare, ja schonungslose Bewußtmachung der Gegensätzlichkeit sozialistischer und neutraler Erziehung*) bleibt das unschätzbare Verdienst Max Adlers, dessen Gedanken wir in dem Voraufgegangenen folgten, wir konnten so am deutlichsten zeigen, wohin wir zielen und was wir ablehnen.

Die Mittel und Wege sozialistischer Erziehung müssen selbstverständlich außer an unserem letzten großen Ziel jeweils an der Eigenart der Erziehungssituation, d. h. an der Individualität der Kinder, des Erziehers und an den sachlichen Erziehungsfaktoren orientiert sein — darum kann der hier geschilderte Versuch sozialistischer Erziehung nie Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben, zudem ist das Wort „Versuch“ nicht ohne Absicht in die Ueberschrift aufgenommen, sind wir uns doch klar, daß nichts Endgültiges, nichts Vollkommenes geleistet wurde und vollbracht werden konnte aus persönlichen und sachlichen Unzulänglichkeiten, daß wir es nie ergriffen hatten, wohl aber davon ergriffen waren und es suchten.

Der Gedanke lag nahe, in dem schmucken Jugendheim in Köln-Deutz, Siegburger Straße — einer großen Baracke mit Backsteinanbau, in der die Arbeiterjugend abends ihre Zusammenkünfte hat —, einen Kinderhort zu errichten; zwei schöne Aufenthaltsräume standen bereit, auch das Nebengeläße, Küche und Waschraum, waren wie geschaffen für

*) Siehe Max Adler, Neue Menschen, Laubsch'sche Verlagsbuchhandlung, 2. Auflage soeben erschienen.

den Zweck, und es schien, als wartete der sonnige, grün eingehegte Spielplatz nur auf Kinder. Man bot mir, der ehemaligen Lehrerin und derzeitigen Studentin, die Leitung an, die ich, da die sachlichen Erziehungsvoraussetzungen gewährleistet waren und man mir weitgehende Selbständigkeit in meiner Arbeit zusicherte, mit Freuden übernahm.

Zunächst mußte die Inneneinrichtung des Jugendheims noch in mancherlei Hinsicht ergänzt, d. h. den besonderen Bedürfnissen der Kinder angepaßt werden. Da entstand ein gemütliches Eckchen für die Kleinen mit niederen Bänken und Tischchen und der wichtigste Helfer — der große Werkschrank — zog ein und seine vielen Kästen und Schübe füllten sich mit allerlei Werkzeug und Material zum Tischlern, Buchbindern, Basteln und Nähen, mit Bilderbüchern für die Kleinen und vielen guten Erzählungs- und Beschäftigungsbüchern für die Größeren.

Schließlich fehlten nur noch die kleinen Bewohner. Daß die Arbeiterwohlfahrt nicht beabsichtigte, lediglich zu der noch allzu geringen Zahl städtischer und privater Horte einen neuen hinzuzufügen, geht aus dem eingangs Gesagten deutlich hervor, hier muß noch hinzugefügt werden, daß unsere Einrichtung auch in bezug auf die Auswahl der Kinder einen Versuch darstellen sollte. Zunächst war unser Hort als Heim für kleine Obdachlose gedacht. Gewiß, alle unsere Kinder schlafen daheim — aber ist dieses Zuhause nicht wirklich nur eine „Schlafstätte“? Das Kind, dessen Körpergefühl noch unverbildet ist und das nach Bewegung verlangt, schmachtet wie ein gefangenes Vögelchen in den engen, dunstigen Stuben. Und nicht einmal dort darf sich's immer aufhalten! Vater und Mutter müssen zur Arbeit, derweil soll der Bub oder das Mädel auf der Gasse bleiben — oder aber die Kinder werden den Erwachsenen, die infolge Arbeitslosigkeit den größten Teil des Tages daheim sind, in ihrer Lebhaftigkeit zur Last, und auch das ist bei der Enge der meisten Wohnungen, in dem gereizten und gequälten Zustand, den dieses größte Arbeiterelend mit sich bringt, nur allzu verständlich. Den heimarbeitenden Familienmitgliedern aber sind sie nun schon gar im Wege. Also hinunter auf die Straße — Kinder und Erwachsene atmen erleichtert auf. In vielen Fällen entrinnt das Kind tatsächlich auf diese Weise großen Gefahren, denn es braucht nicht mehr Zeuge aller Vorgänge und Gespräche zu sein, die nicht für seine Augen und Ohren bestimmt sind und die es frühreif machen — drünten ist bessere Luft, da hat's auch endlich Bewegungsfreiheit. Für wieviele Kölner Straßen, in denen Proletarier wohnen (abgesehen von den Siedlungen) gilt das aber? Bedeutet nicht die Straße eine Vervielfachung der Gefahren in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht? Bewegungsfreiheit im Großstadtverkehr? Reine, gesunde Luft in den engen, übervölkerten Rheingassen? Keine Gespräche und Handlungen Erwachsener, die dem so schaulustigen, erfahrungshungrigen Kinde zum Verhängnis werden könnten? Besonders freudigen Anklang fand darum unser Hort bei vielen Bewohnern des Buttermarks und Rotenbergs (Straßen, in denen Zuhälter und Dirnen ihr Wesen treiben), deren Kinder etwa ein Drittel unserer Besucher ausmachen. An ihnen wird einem wie sonst kaum je zur Gewißheit, wie stark der Wert der Reinheit im Kinde erfüllt ist — sie hatten für ihre Umgebung nur ein Nichtverstehen, sahen ahnungslos an allem vorbei. Nur da und dort ist eines unter ihnen, das die äußeren Formen des Lebens und Treibens dort mit Interesse beobachtet, wir würden es, wenn es in der Umgebung bliebe, gewiß nicht mehr lange vor dem Wissen bewahren können, bei

einigen erscheint das, was Siegfried Bernfeld in dem Buch über den Erziehungsversuch Baumgarten von den Waisenkindern — allerdings wohl mehr konstatierend als werbetont — berichtet, daß bei ihnen „eine schwache und nur vorübergehende Fixierung ihrer infantilen Libido an ihre Eltern, die Urbilder aller späteren Liebesobjekte“ vorlag, wünschenswert, um ihnen, was daheim unmöglich ist, in einer anderen Erziehungssituation zu ermöglichen: das gesunde Wachstum ihrer Affekte und Triebe.

Einen geringeren Anteil an Zahl — wohl aber den wichtigsten für unsere Arbeit — bekommen wir aus der Jugendwohlfahrtstätigkeit der Arbeiterwohlfahrt zugewiesen: Kinder, denen Fürsorgeerziehung droht, wenn wir sie nicht auf diese Weise aus der Familie entfernen. Teils geben sie selbst, weil sie wegen pathologischer Veranlagung zu den Schwererziehbaren gehören, Anlaß zur „Bewahrung“, teils sind es nur die mißlichen häuslichen Verhältnisse — meist Ehekonflikte —, derentwegen sie uns zugeführt werden. Diese Kinder, die sehr häufig an Ich-Unterwertigkeit leiden, empfinden den Segen des Geborgenseins wohl am stärksten, wie ihre Aussprüche: „Hier kann ich gut sein“ — „Hier kümmert sich wenigstens einer um mich“, beweisen. Die Weichheit ihres Gemüts, ihr größter Fehler, ist zugleich ihre größte Tugend, die im Kreise der Kameraden immer wieder Gelegenheit zur Bewährung finden muß, um sich aus einem Negativ in ein Positiv zu verwandeln. An einem konkreten Beispiel sei dargetan, was gemeint ist: A., einer der schwierigsten Buben, wird angetroffen, wie er L., einem Mädchel, das ein wehes Auge hat, vorliest. Ein andermal bringt er aus freien Stücken einen kleineren Spielgenossen, der sich fürchtete, in der Dunkelheit allein zu gehen, ganz selbstverständlich nach Hause — daß die Mutter an dem Abend ausblieb, war mir — nicht aber A. entgangen. Die größte Gefahr, die diesen Psychopathen droht, wenn sie zu Hause unbeaufsichtigt und beschäftigungslos sind — nämlich ein weiteres Zunehmen ihrer Labilität —, wird bei uns planmäßig bekämpft. Es gibt überhaupt keine müßigen Kinder im Hort.

Mit der notwendigsten Arbeit, den Schulaufgaben, geht es mittags an. Hier ist nun die geeignete Stelle, auf die besonderen Schwierigkeiten unserer Arbeit hinzuweisen. Wir haben die Kinder nicht ganz — nur jeden Nachmittag von 2— $\frac{1}{2}$ 7 Uhr, müssen sie morgens der oft so ganz anders eingestellten Schule (wir haben solche, die freie, katholische oder evangelische Schulen besuchen) und nachts dem oft so gefährvollen Elternhaus überlassen. Und da heißt es denn jeden Mittag von neuem den „Schüler“ abstreifen und das „Kind“ in seine Rechte einsetzen. Bei uns darf es, ja soll es so viel wie möglich selbständig, soviel wie möglich hilfsbereit sein. Unter Ausnutzung der Erfahrung, daß Kinder von Kindern am leichtesten lernen, weil sie sich untereinander viel besser verstehen, als es je zwischen Kind und Erwachsenen, dessen Denkformen so grundsätzlich verschieden von den seinen sind, möglich ist, lehren sie untereinander das Lesen, erklären unverständene Rechenaufgaben. Nur in selten schwierigen Fällen und zur Kontrolle werden der Leiterin die Aufgaben vorgelegt. Auch ihre Versorgung mit Essen und Trinken unternehmen die Kinder selbständig: einer ist Koch, ein anderer Küchenjunge, da gibt's Tischdecker und Spülleute. Die Aemter werden am Anfang des Monats in der „Versammlung“, die ein Junge aus der großen Gruppe leitet, verteilt — wer das seine schlecht verwaltet hat — und auch das beurteilt die Versammlung, in

der alle 30 Kinder von 6—14 Jahren Sitz und Stimme haben — bekommt im nächsten Monat gar keins, die größte Freude aber herrscht bei denen, die das gleiche weiterführen dürfen. Auch das Strafen geschieht nach Möglichkeit durch die Kinder, ein Versuch, den, wie ich später las, auch Siegfried Bernfeld machte, und den ich nach meinen Erfahrungen ebenfalls als geglückt betrachten darf — wenngleich auch hier die Unzulänglichkeit der Kölner Erziehungssituation (Halbtags-erziehung!) störend wirkte. Auf jeden Fall gilt hier das gleiche wie beim Lernen: Aus der Nähe, die die Kinder zu einander haben, aus der größeren Uebereinstimmung ihres Wertfühlers treffen sie viel sicherer das richtige Strafmaß und die Art der jeweils angebrachten Strafe: nicht mitspielen, allein Kakao trinken, nach Hause gehen, in schwersten Fällen auch mehrere Tage „Ferien“. Körperliche Strafen kennen wir nicht — unser Ziel ist ja ein Zustand relativer Gewaltlosigkeit, d. h. der größtmöglichen Ausschaltung allen Zwanges. Siegfried Bernfeld nennt in seinem so lesenswerten Buch „Grenzen der Erziehung“ als eine der Erziehungskonstanten (nicht abänderliche Erziehungstatsache) die physische Ueberlegenheit des Erwachsenen: die Geneigtheit, aus dem Vorhandensein seiner körperlichen Stärke einen Druck auf den schwächeren Zögling auszuüben, das Bewußtsein, dessen Willen jederzeit dem seinen gefügig machen zu können. Erst wer sich der großen Gefahr, die in dieser Tatsache begründet liegt, bewußt ist, wer sie dauernd im Umgang mit Kindern vor Augen behält und sie auf ihr Mindestmaß zu beschränken bemüht ist, eignet sich zum Erzieher des „neuen Menschen“ — ein Gegenbild dessen, der die in der Jugend empfundene Unterdrückung später die eigenen Kinder wiederum spüren läßt und den Zustand der Unfreiheit verewigen hilft. Zur Erziehung zur Gewaltlosigkeit gehört andererseits notwendig das Bewußtmachen aller Unterdrückung und Ungerechtigkeit, mit der das Kind in seiner Umwelt in Berührung kommt, das, wenn ein feiner pädagogischer Takt dem Erzieher eigen ist, nie zur Veründigung an der Unschuld des Kindes zu werden braucht, in vielen Fällen aber für das Kind zur Erlösung aus Zweifel und quälender Ungewißheit werden kann, ihm darüber hinaus einen Lichtblick, einen Hoffnungsschimmer zu geben vermag, so daß ihm das oft so sorgenvolle „Jetzt“ erträglicher wird. Ein Beispiel auch dafür: Wenn wir unsere Kinder durch die gesunden, breiten Straßen der vornehmen Viertel führen, mit ihnen die Pracht blühender Gärten bewundern, wollen wir sie verlangen machen nach all der Schönheit — nicht „verdammte bedürfnislose Proletarier“ sollen sie bleiben, sondern zu „begehrenden Menschen“ sollen sie werden.

Auch seine verständnisvolle Bücher führen dahin: Wir lasen „Peter Stoll“, das Leben eines Proletarierkindes, von ihm selbst erzählt, „Geschichten, die Peterchens Freunde erzählen“ u. a. Und wir versuchen, unter uns mit dem Neuen zu beginnen. Prachtvoll ist's, wie Eltern und Kinder darauf eingehen: wie manches von ihnen hat schon sein Spielzeug in Gemeineigentum überführt, „damit alle was davon haben“. P.'s Mutter überraschte uns mit einer Ladung Fastnachtskräpfel, die sie noch spät nachts, nach dem Bureaureinigen, buk. H. bringt an seinem Geburtstag für jeden eine Apfelsine und eine Handvoll Karamellen. Mutter E. bescherte unseren sechs Puppenkindern zu Ostern weiße Strickkleidchen. Als Hans und Hilde zur Erholung fort sollten, halfen alle Kinder sie ausstatten mit den eigenen verwachsenen Kleidern und Mänteln. P. brachte ein Paar noch guter

Strümpfe, weil er ja sechs Paar hätte. Im Frühling aber kam fast täglich eines mit einem Strauß für „unser Heim“.

Und feine Fäden spinnen sich an zu der großen Bewegung. In enger Gemeinschaft mit jungen und älteren Genossen feierten wir den 1. Mai. Die Mädels aus dem Nähabend der Arbeiterwohlfahrt stifteten selbstgenähte weiße Festkleidchen, die die Hortmädchen nur noch bunt besticken brauchten und auf die sie nicht wenig stolz waren. Die Deutzer Jugend half bei der Ausschmückung des Heims und war auch nach dem Festzug mit den Mädeln vom Nähabend unser Gast. Einen richtigen Festtag gab's auch, als die Ehrenfelder Frauen die Kinder mit großen Kuchen, wir sie dafür mit gutem Kaffee bewirteten und sie dann so dankbare Zuhörer beim Hännischen und so unermüdliche Kameraden beim Reigenspiel auf dem Hof waren.*)

An solchen Abenden ist's besonders schwer, den Hof zu räumen — überhaupt führen wir um das Nachhausegehen einen ständigen Kampf: „Schon wieder Feierabend“, heißt's da seufzend, und „Aufräumen“ ist das beliebteste Amt, weil man dann bis zum Schluß bleiben kann. Wie schwer sie sich trennen, wie sehr sie mit dem Heim verwachsen sind, dafür als Beweis ein paar Aussprüche der Kinder: L., ein zehnjähriges Mädchen, wendet sich beim Nachhausegehen noch einmal zur Tür des Spielraums und ruft hinein: „Gute Nacht, liebes Zimmer, morgen auf Wiedersehen!“ Einer schlug vor, während der Schulferien (in denen der Hort wie immer geöffnet bleibt) auch morgens zu kommen, und auf den Einwand, daß wir doch in der kleinen Küche für so viele Kinder kein Essen bereiten könnten, antwortete er schlagfertig: „Da bringen wir eben, wie die in der Fabrik, den „Henkelmann“ mit!“

Leider muß ich es mir versagen, von jenen interessanten Äußerungen der Kinder, die sie beim unbeobachteten Spiel und in Unterhaltungen vorbrachten, zu berichten; sie gewährten mir oft einen tiefen Einblick in die Seele des proletarischen Kindes. Und nicht zuletzt um dieser Möglichkeit willen gilt es, mehr solcher Erziehungseinrichtungen zu schaffen, da bis auf weite Sicht die Volksschule nicht in der Lage sein wird, diese so notwendige Arbeit zu leisten bei ihrer vorherrschenden Einstellung auf intellektuelle Leistung, Betonung des Unterrichts und bei der Ueberfüllung ihrer Klassen.

Zum Schluß noch ein Wort zu der Anzahl der Kinder im Hort und der pekuniären Frage. Die Eigenart der Kinder und die Erziehungs-

*) Von der tageweisen Mitarbeit einzelner Genossinnen aus der Arbeiterwohlfahrt, wie sie der Genosse Binder vorschlug (siehe Artikel „Kinderhort“, Heft 6), mußte in dem Kölner Versuchshort abgesehen werden, sie hätte in unserem Falle keine Hilfe bedeutet, da sie die, sich aus der Eigenart der Erziehungssituation ergebenden zahlreichen persönlichen Erziehungseinflüsse (Halbtageserziehung neben Schule und Familie) nur vermehrt und für die Leiterin noch unübersehbarer gestaltet hätte. Wenn dagegen eine geeignete, junge Kraft sich ständig — wie etwa ein halbes Jahr lang eine Kölner Mitstudentin, die auf diese Weise die für die Aufnahme in die Wohlfahrtsschule nötige soziale Praxis absolvierte — zur Verfügung stellen kann, ist es für Kinder und Leiterin ein Vorteil, besonders wenn, wie in diesem Falle, eine Anzahl kleinerer und nicht so schwieriger Kinder dieser Hilfskraft überlassen werden können und so der Umgang der Leiterin mit den schwierigeren intensiviert zu werden vermag.

aufgabe, die wir uns gestellt haben, fordern, daß wir die Anzahl der Kinder klein halten, d. h. jeweils nur 30 Kinder in den Hort aufnehmen. Von diesen 30 sind aber nur etwa ein Drittel in der Lage, den Wochenbeitrag von 1,— Mk. zu leisten; daher ließen wir die Bitte an solche ergehen, die an unserer Arbeit interessiert und finanziell dazu in der Lage zu sein schienen, Hilfe zu leisten und eine „Patenschaft“ zu übernehmen, d. h. an Stelle der Eltern den Wochenbeitrag für ein Kind zu geben — und wir haben nicht vergeblich gebeten, über 20 Genossen haben sich dazu bereit erklärt und helfen so unmittelbar, die Schäden unserer unzulänglichen Gesellschaftsordnung, unter denen die Kinder unschuldig leiden, gutzumachen, und tragen darüber hinaus dazu bei, den „neuen Menschen“ heranbilden zu helfen.

Daß trotz der Beiträge eines Teiles der Kinder und der Beihilfen der Patengenossen, sowie eines Zuschusses der Schulwohlfahrtsabteilung und des Landjugendamts, der Ortsausschuß Köln noch eine beträchtliche Summe — nämlich jährlich etwa 3000 Mk. (Gehalt der Leiterin, laufende Ausgaben für Beschäftigungsmittel, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Reparaturen und notwendige Ergänzungen des Inventars, Rücklagen zur Amortisation des aufgewandten Kapitals) — aufzubringen hat, ist für die Ortsausschüsse, die sich mit dem Gedanken der Gründung solcher oder ähnlicher Erziehungseinrichtungen tragen, gewiß nicht unwesentlich, zu erfahren. Aber, das sei sowohl ihnen wie allen, die ein Scherflein zu unserm Werk beisteuerten, gesagt: gewiß kann man kein Kapital nutzbringender und dem Allgemeinwohl dienlicher verwerten, bedeuten doch diese Proletarierkinder die Zukunft.

S. H.

Mitteilungen.

Kieler Tagung.

Im Anschluß an die in Heft 8, Seite 250, unserer Zeitschrift erfolgte Veröffentlichung des Programms unserer Reichskonferenz wird noch bekanntgegeben, daß die Tagung durch einen Begrüßungsabend mit künstlerischen Darbietungen am Sonntag, dem 29. Mai, eröffnet wird.

Zuvor findet an diesem Tag nachmittags 2 Uhr eine Hauptausschußsitzung zur Besprechung verschiedener geschäftlicher Dinge statt. An dieser Sitzung können nur die gewählten Vertreter der Bezirke und die Mitglieder des erweiterten Arbeitsausschusses (ordentliche Mitglieder des Arbeitsausschusses und Vorsitzende der Fachkommissionen) teilnehmen.

Zu der geschlossenen Tagung (31. Mai) sind die Delegierten der Bezirks- und Ortsausschüsse zugelassen. Jedem Orts- bzw. Bezirksausschuß bleibt es überlassen, eine beliebige Zahl von Mitarbeitern zu entsenden. Die Kosten sind von den Entsendestellen zu tragen. Wir bitten, die Delegierten bis 10. Mai zu benennen.

Bemerkt sei noch, daß anlässlich dieser Tagung auch eine Besichtigung verschiedener Fürsorgeeinrichtungen in Kiel und Umgebung vorgesehen ist.

Pfingsttreffen.

Wir erinnern an die Anmeldefrist für das Pfingsttreffen sozialistischer Fürsorgerinnen auf der Elgersburg in Thüringen (s. Heft 8, Seite 253).

Zusammenkunft unserer Mitarbeiter, die am 40. Fürsorgetag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Hamburg teilnehmen.

Eine Vorbesprechung findet voraussichtlich am Montag, vormittags 11 Uhr (23. Mai), in Hamburg im Gewerkschaftshaus (Besenbinderhof) statt. Näheres wird noch in einem besonderen Schreiben bekanntgegeben.

Nachschulungslehrgang der Arbeiterwohlfahrt.

Unser Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger ist am 18. März abgeschlossen worden. Die staatliche Prüfung fand am 30. März statt. Alle Schüler, im ganzen 26, haben die Prüfung bestanden.

Voranzeige unserer Reichsschulungswoche.

Es ist geplant, im November dieses Jahres eine Reichsschulungswoche für die Funktionäre der Arbeiterwohlfahrt abzuhalten. Endgültige soll auf der Tagung in Kiel festgelegt werden. Wir bitten deshalb die Bezirks- und Ortsausschüsse, ihren Delegierten Anregungen und Vorschläge für die Bestimmung der auf der Reichsschulungswoche zu behandelnden Themen mitzugeben.

Kurse im Kurhaus Clausthal.

Die ausgezeichneten Erfahrungen, die im Winter 1926/27 mit Kursen und Arbeitsgemeinschaften verschiedener Organisationen in unserem Kurhaus Clausthal (Mittelholstein) gemacht wurden, veranlassen uns, das Kurhaus auch diesmal wieder in den Monaten November bis Februar (1927/28) dazu bereitzustellen. Da die Nachfrage schon eingesetzt hat, werden

Anmeldungen rechtzeitig erbeten. Sie sind an den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt zu richten.

Die Kosten der guten Unterkunft und vorzüglichen Verpflegung im Kurhaus Clausthal können jeweils besonders vereinbart werden.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Tagungen.

Am 8. bis 12. Juni veranstalten das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, die Vereinigung der Lungenheilstaltsärzte, die Gesellschaft Deutscher Tuberkulosefürsorgeärzte, die Deutsche Tuberkulosegesellschaft eine Deutsche Tuberkulosetagung in Bad Salzbrunn. Außer rein medizinischen Fragen behandelt die Tagung am Sonnabend, dem 11. Juni, vormittags, das Thema „Wohnungsfürsorge und Tuberkulose“ durch Direktor Dr. Braeuning-Hohenkrug, Stettin, Stadtarzt Dr. Paetsch, Bielefeld, Stadtbau- und Stadtbaudirektor Strehlow, Dortmund, und am Sonntag, dem 12. Juni, vormittags, „Ausbau des Tuberkulose-Fürsorgewesens auf dem Lande“ durch Stellv. Generalsekretär Dr. Denker, Berlin, Kreis-kommunalarzt Dr. Flatzek, Ratibor.

Näheres ist durch das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin W 9, Königin-Augusta-Straße 71 II, zu erfahren.

Der Deutsche Verband für Schulkinderpflege (Geschäftsstelle: Charlottenburg, Goethestr. 22) veranstaltet am 27. Mai in Tilsit gemeinsam mit der Stadtverwaltung und der Hauptwohlfahrtsstelle in Ostpreußen eine Konferenz mit dem Thema: „Die Schuljugend in ihrer Freizeit“. Die Referate werden die Bedeutung der Freizeit für die Schuljugend im allgemeinen sowie Art und Wesen der Erziehung in der Freizeit behandeln und auch

auf die ostpreußischen Verhältnisse im besonderen eingehen. — Mit der Konferenz verbunden sind Vorstands- und Ausschusssitzungen des Verbandes.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt veranstaltet am 23. und 24. Juni 1927 eine

Konferenz

mit dem Thema:

„Ausbildung und Fortbildung der beruflich tätigen Kräfte in der Jugendwohlfahrtspflege.“

Tagungsort voraussichtlich Potsdam, Teilnehmergebühr für Nichtmitglieder 5 Mk. einschließlich des gedruckten Vorberichts (Schriftenreihe Heft 6, Umfang etwa 100 Seiten). Für Mitglieder Teilnahme an der Tagung und Vorbericht unentgeltlich.

Im Anschluß an die Konferenz wird eine Mitgliederversammlung und Verwaltungsratssitzung stattfinden.

Nähere Mitteilung über Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt demnächst.

Anmeldungen möglichst rechtzeitig erbeten an die Geschäftsstelle des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt, Berlin NW 40, Moltkestraße 5.

Für die Pflingsttagung des Deutschen Lehrervereins, die als Hauptthema „Jugendwohlfahrt im Rahmen der Schulerziehung“ auf ihre Tagesordnung gesetzt hat, bereitet das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt im Auftrage des Deutschen Lehrervereins eine Ausstellung vor, die sich im besonderen auf die für Lehrer wichtigen Fragen der Jugendwohlfahrt erstrecken wird.

B Ü C H E R S C H A U

Bräuning und Lorentz: „Die Bekämpfung der Tuberkulose durch die Schule.“ Berlin 1926, Verlag Julius Springer.

Das Buch ist gedacht für die Hand des Lehrers, der daraus Stoff gewinnen soll für den Tuberkuloseunterricht in der Schule. Die Autoren sind bekannte Fachmänner. Bräuning auf dem Gebiete der Tuberkulose-Bekämpfung, Lorentz auf dem Gebiete der hygienischen Volksbelehrung. In dem ersten, von Bräuning bearbeiteten Teil wird aus dem Gebiete der Tuberkulose alles dasjenige mitgeteilt, was als feststehendes Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung gelten kann über Fragen der Krankheitsentstehung, Krankheitsverbreitung und Krankheitsverhütung. Im

zweiten Teile gibt Lorentz Richtlinien und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichtes.

Wenn das Buch sich auch in erster Linie an den Lehrer wendet, so ist es doch über diesen Kreis hinaus für Fürsorgerinnen und Helfer der Arbeiterwohlfahrt von wesentlicher Bedeutung. Da es für die Fürsorgerin bei der Arbeit in der Tuberkulosefürsorge darauf ankommt, über sichere Kenntnisse auf dem Tuberkulosegebiet zu verfügen und diese in richtiger Form den Fürsorgepatienten zu vermitteln, so wird sie das Buch mit großem Gewinn benutzen, zumal bisher kein Buch für die besonderen Zwecke der Fürsorgerin auf diesem Gebiet besteht.

Rodewald-Waldenburg.